



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965	Berlin, den 24. November 1965	Teil II Nr.115
------	-------------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
4.11. 65	Anordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der INTERFLUG für den Inlandluftverkehr	787
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	793

**Anordnung
über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen
der INTERFLUG für den Inlandluftverkehr.**

Vom 4. November 1965

§ 1

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der INTERFLUG für den Inlandluftverkehr - Personen- und Gepäckbeförderung — werden gemäß § 12 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt V (GBl. I S. 113) bestätigt und in der Anlage veröffentlicht.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1965 in Kraft.

Berlin, den 4. November 1965

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Beförderungsbedingungen
der INTERFLUG für den Inlandluftverkehr
— Personen- und Gepäckbeförderung —**

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die Beförderung von Personen und Gepäck, die von der INTERFLUG Gesellschaft für Internationalen Flugverkehr mbH — nachstehend INTERFLUG genannt — im Inlandluftverkehr durchgeführt wird.

§ 2

Unzulässigkeit von Abänderungen

Im Auftrage der INTERFLUG Handelnde sind nicht berechtigt, die Bedingungen abzuändern oder Zusagen zu machen, die diesen widersprechen oder darüber hinausgehen.

II.

Beförderungsvertrag

§ 3

Abschluß des Beförderungsvertrages

(1) Beförderungen nach diesen Bedingungen erfolgen auf Grund eines Beförderungsvertrages.

(2) Der Beförderungsvertrag kommt zustande, sobald dem Fluggast der Flugschein ausgehändigt ist.

§ 4

Beförderungspflicht

(1) Auf Grund des Beförderungsvertrages ist die INTERFLUG verpflichtet, Fluggäste und Gepäck nach Maßgabe dieser Bedingungen zu befördern.

(2) Kann die INTERFLUG eine Beförderung aus Gründen, die sie beeinflussen kann, nicht durchführen, so ist sie für die Ersatzbeförderung verantwortlich. Zusätzliche Kosten werden von der INTERFLUG getragen. Sind die Kosten der Ersatzbeförderung geringer als der Flugpreis, so ist dem Fluggast der Differenzbetrag zu erstatten.

(3) Ist die Beförderung aus meteorologischen oder anderen Gründen unabwendbarer Gewalt nicht möglich, so vermittelt die INTERFLUG eine Ersatzbeförderung. Dem Fluggast ist der Flugpreis zu erstatten.

§ 5

Erteilung von Auskunft

Die INTERFLUG erteilt Auskunft über den Luftverkehr. Sie berät ferner die Fluggäste über die wichtigsten Anschlußverbindungen anderer Verkehrsmittel.

